

4^o Hed. 350 ^u

^cINFORMATIO

cum petitione

Inn Sachsen

Brandenburg Ansbach

Contra

Würzburg.

Restitution. XI. vnder
schiedlicher Pfarren
betref.

Gedruckt zu Regensburg/ bey Christoff
Fischer. 1653.

A142/562

293



INFORMATIO

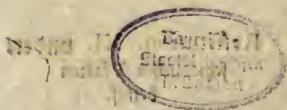
CONSTITUTION

Staat

Staat

Staat

Staat



<36632868640012

S

<36632868640012

Bayer. Staatsbibliothek

33



S hat der Stifte Würzburg /
dem Fürstenthumb Branden-
burg. Dnoltzbach / vnd selbiger Fürst-
lichen Vormundschafft / von Anno
1624. bis 29. Occasione der damahligen
Reichs motuum, Sehen Pfarren
in Francken / als die zu Neuses auff dem
Berg / zu Wielandsheim / Göltschheim / Hemmersheim / Hohes-
feldt / Schernaw / Alberhoven / Main Stockheim / Rötzel See / vnd
Buchbronn / bey denen Brandenburg / von vnverdenklichen
Jahren hero / in exercitio aller Pfarren Jurium, wie solche
nahmen haben mögen / notorie gestanden / sub varijs pretexti-
bus, de facto abgetrungen / vnd selbe mit Catholischen Priestern
besetzt / nit weniger haben hochgedachtem Fürstlichen Hauss
Brandenburg / die Herrn Graffen zu Gleichen vnd Hah-
feldt / mit beziehung auff des Stiffts Würzburg prärendirend
Jus ordinariatus, bey der Pfarr Rinderfeldt / wider die am r.
Januarij 1624. Ja noch Anno. 1640. in usugewesene Obser-
vanz / eintrag zuthun / sich vnterstanden / wie solche Pfarren in
begehender Designation N. 1. specificet vnd mit Nahmen / N. 2.
dabey auch einer jeden Bewandnuß / so viel hierzu dienlich / be-
schriben / Nach dem nun in dem zu Osnabrugg vnd Münster
geschlossenen General-Reichs Frieden / Art: v. §. Quercung;
monasteria. 9. sothaner Geistlichen Mediat Güter vnd Pfar-
ren wegen / die General Regus heraus kommen / daß alle solche
in statum. 1. Jan: 1624. ohn einige exception, restituir, vnd/
aus der darauff gefolgten / Kayf. edicten / vnd archiois modi

exequendi, hierunter lediglich vff das factum possessionis, usum & observantiam, 1. Jan: 1624. gesehen werden solle / hat Brandenburg obgedachter Pfarren restitution erstlich in der Güte/ bey Würzburg gesucht / als aber daselbst nichts erfolgen/ sondern man die Sach/ durch allerhand außsicht/ nur auffziehen vñnd vertreiben / in specie aber die Herrn Graffen von Nassfeld sich der Abschaffung / der erst Anno 1640. wider alt herkommen/ zu Kinderfeldt/ eingeföhren newerung / nit mächtigen wollen / sondern die Sach auff Würzburg geschoben / ist das Werck bey den Nürnbergischen Friedens Executions-Tractaten angebracht/ vñd/ als daselbst / vermittelt bekannnten Interims-Recess, ein Collegium Deputatorum, zum ganzen restitutionis-Werck/ beliebt/ demselben auch nahmentlich dieser Controversiarum Friedensschluß messige erledigung in primo & respectivè trium mensium termino, zu expediren vffgetragen / bey solchen die Notturne in Schrifften eingeföhrt / vñd vmb execution gebetten worden / wie gedachte Designation sub N. 1. mit mehrerm außweiset.

Als nun der Würzburgisch: vñd Brandenburgische Abgeordnete/in gedachtem Collegio Deputatorum hierüber/ sonderlich so viel die Zehen erste Pfarren betrifft/ erstens/mündlich/ dann auch schriftlich gegen einander gehört / vñd Brandenburg seine petition lediglich auff das vnvereinliche factum Possessionis, usum & observantiam, Anni 1624. 1. Jan. gestellt/ idq; Vigore Instrumenti Pacis, Art: v. §. Quæcunq; Monasteria 9. ijs verbis: Quæcunq; Monasteria, templa, fundationes, Scholas, aliæ bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum redditus, juraq; Augustanæ Confessionis Principes & status, Anno 1624. 1. Jan: possederunt, eadem omnia, sive rerenta, sive restituenda, ijdem imposterum possideant, non attentis quibuscunq; exceptionibus, & in specie illâ, quod talia jura & bona non de: vel in territorio Augustanæ

Dann einmahl Reichsfündig / daß / vermög præliminar:
vnd HauptRecess, diese ad punctum Restitutionis Deputir-
te/auff das in Instrumento Pacis, Kayf. I. dictis, Præliminar:
vnd HauptRecess, pro Regulâ Generali dictirte nudum fa-
ctum possessionis, usum & observantiam. Anni 1624.
1. Jan. gewissen worden/davon Ihnen abzuweichen nie gebähret.

Nun ist in dem Brandenburgischen: so schrift: so mündli-
chen vorbringen überflüssig bewiesen/ hat auch von Würzburg
nit negirt werden können / daß Brandenburg an den geklagten
orten/ Anno 1624. die Pfarzbestellung/ vnd alle übrige Jura
Parochialia, als ordinationis, examinandi, investiendi,
visitandi, corrigendi, inspectionis, transferendi, destituen-
di, & similia, exercirt, vnd in gebrauch gehabt / Wie haben
dann Deputati hierinn wider Brandenburg / ohn offenbahre
höchste nullitet, sprechen / vnd Ihr absehen vff etliche frivolas
Exceptiones Herbipolenses nehmen können? vnd nament-
lich diese/ob hetten die Dorffschafften/vmb dern Pfarzbestellung
es zuthun: (welches doch in actis nit erwiesen: Zumal aber ra-
tione Kinderfeldt/ außweisz der beplage N. 1. ein offenbahres
falsum ist) Ihre Evangelische Prediger / vnd derselben anhan-
gende Jura Parochialia, weil sie selbst kein Consistorium ge-
habt/bey Onolzbach/ auß freyem willen / vnd als Actus meræ
facultatis, gesucht / dann/ neben deme syhen Deputatis nit ge-
bühret/als obbemelt/in hoc Sumarijsimo possessorio, über der
qualitate Possessionis, sich vffzuhalten; auch diese von etlichen
Friedthässigen Leuthen erregte quæstion, in dem zwischen den
Kayf. vnd Königl. Schweedischen/wie auch Ehur:Fürsten vnd
Stände des Reichs/endlich beliebten Præliminar: vnd Haupt-
Recess nit attendirt, noch mit einigem Wort gemeldet: sondern
das nudum factum possessionis bloß pro normâ decidendi
gesetzt / so ist / ex Actis notorium, vnd in continenti de-
monstrirt worden / daß die Dorffschafften quæstionis, ihre

N. 1.



Pfarrer/als etgedacht/nit auß freiem willen bey Brandenburg
gesucht/sondern man hat ihnen solche/jure proprio, von unvers-
denktlichen Jahren hero/auß dem Fürstlichen Brandenburgis-
chen Consistorio, gegeben/vnd vorgestelt/vnd über selbige/ wie
auch in specie über den jedesmahls von den Possessoribus, des
Guts Kinderfeldt/nominirt Pfarrer/alda alle Jura Episcopalia,
vor: inn: vnd theils auch lang nach dem 1624. Jahr exercirt.

2.

Daß die Deputati, ihren/ theils selbst gerhanen berichte
vnd Erklären nach/ in dem Wahn gewesen/ ob lasse der alle-
girt/ §. 9. Quæcunq; Mon: sich vff das Brandenburgische
petitum nit appliciren/ sondern rede nur von den Geistlichen
Gütern/vnd andern/welche die Catholische in der Evangelischen
Landen noch behalten/ kan ohn größe absurditet nit gesagt wer-
den/ man thue dann den Worten Gewalt; Dann ja wahr ist
vnd bleibe/es kan es auch ein Jeder/so nur den Buchstaben anse-
het/finden/daß die/ Brandenburgische theils/angezogene Verba/
d. §. 9. nit anderst/ als von den Geistlichen Mediat Gütern/
vnd Kirchen/so die Evangelische Stände/ quovis loco, etiam
in territorijs Catholicorum, in Anno 1624. 1. Jan. Innen-
gehabt/ verstanden werden müssen/ dieses gibt der genuinus
Sensus textus, vnd haben es allerselts pacificirende hohe Par-
teyen nie anderst verstanden/ ist auch in den verschiedenen zu
Nürnberg extradirten Kayf. vnd Schweißischen Projecten/
vff solche weis alzeit allegirt vnd interpretiert worden/ aber ge-
setzt/ dieser §. Were nit so klar/ da doch nichts klärers vnder
der Sonnen sein kan/so geben hierunter die Kayf. edicta, arrior
modus exequendi, Præliminar: vnd HauptRecess, die Cla-
resse maß/als welche nur von de nudo facto possessionis, vsu
& observantiâ Anni 1624. 1. Jan. in dergleichen Kirchen
Sachen restitution reden vnd decidiren.

3.

Diesem nach haben Drittens Deputati nit wenig geirret/
daß sie ihr absehen vff einig ex parte Würzburg prætendirt
Jus

Jus Territorij gerichtet/dann gleich wie solches præallegato 5.
9. Quæcunq; Monasteria allerdings zuwider/ als darinn ex-
pressè die decisio befindtlich / quod ejusmodi bonorum
Ecclesiasticorum, & in ijs primo Januarij. Anno 1624. à
Statibus Augustanae confessionis, in usu & exercitio habi-
torum Jurium präsentandi, Visitandi, inspectionis, confir-
mandi, corrigendi, parochos alendi, aut quocunq; alio no-
mine appellata fuerint, restitutio fieri debeat, non ob-
stante, quod talia bona de: vel in territorio alterius Princi-
pis esse dicantur: So befindet sich desto mehr/wie sehr sie gese-
het/das sie præsupponirt, diese Dörffschafften quæstionis weret
im Würzburgischen territorio, daß hiervon ist nie kein disputat
gewesen/Würzburg hat es nie prætendiren dörffen/man hat es
ihnen auch nie gestanden/weiln notorium/das diese Dörffer fast
meistentheils von vnderchiedlicher Herrschafft Underthanen/
vermischet/da einem jeden nie mehr/ als vff den seinen/ die Juris-
dictio zugehört/vnd keiner vff des andern Leuthen was zumal
aber Würzburg bey Schernaw vnd Rinderfeldt/weder Gebott/
noch Verbott/ zugeschwigen ein territorium zu prætendiren.

Und ob wohl in Deputati der Sachen darmit zuhelffen ver-
meint/ daß sie ex §. Quantum deinde ad Comites, 12. den
Underthanen an den Orten quæstionis, das exercitium Au-
gustanæ Confessionis, wie Sie es Anno 1624. am 1. Jan. ge-

Habt/

4.

So thut 4. der §. Jus Diocesenum 16. bereit hiebvorn 4.
zu Nürnberg/deducirter massen / vor Würzburg gar nichts / *Addatür In primis*
als welcher die Catholische Stände / *ratione præteriti, allein contra d. d. Ingolting.*
touchirt, vnd dahero der Regulæ Generali, vnd dicto. §. 9. *d. d. 26. 4. m. d.*
mit contrariirt, wiewohl es sonst *ratione futuri* heist / *quod seg. fol. B. ij. fac. 2.*

habe/zugesprochen/ vnd dabey vermeintlich freygestellt / welcher
Orten sie wollen/ einfolzig auch bey Brandenburg/ Ihre Pfar-
rer zubegehren/ sie ordiniren vnd einsetzen zulassen. So kan
doch jederman/ so vnpassionirt, judiciren/ daß hierunter dem
Stirßlichen Hauß Brandenburg groß tort geschehen/ als deme
Sie das jenige/ so es Anno 1624. in Übung solcher Pfarz Rech-
ten gehabt/vnbilliger weis entzogen/vnd benommen / gleichwohl
dabey gedachten Vnderthanen schlechte Versicherung geschafft/
in deme Wttrzburg alßbalden allerley Newerungen eingeführt/
nit allein daß simultaneum exercitium, sonderlich zu Newses
vnd Schernaw/mit einschreibung eines Catholischen Priesters/
prædiciert/vnd selbigem die meiste Pfarz intraden vnd acci-
dencien / so doch / vernidß Fridenschuß / dem Evangelischen
Pfarrer allein zugehören/alsignirt,vnd de factó einräumen las-
sen (dardurch dann die Evangelische Herrn Deputati ein ab-
mahnung vnd verwahrungs Schreiben an Wttrzburg/wiewohl
ohn effect, abgehen zulassen/bewogen worden)sondern auch den
Vnderthanen verboten / keinen Pfarrer von Brandenburg
mehr zubegehren/noch einen bey selbigem Consistorio ordi-
niren/oder examinirenzulassen/ Neben dem/den Evangelischen
Pfarrern/selbiger Orten/ von den Catholischen Würzburgi-
schen Deambten allerley affront geschehen / sie vor kein ordens-
liche Pfarrer/sondern nur Pfarzverwerfer gehalten vnd citulirt/
vmb aller geringen Sachen wegen/nach Würzburg citirt, Sie
in Ihren Kirchen verrichtungen verhindert vnd turbirt, die
Evangelische Bücher von dem Altar gerissen/ vnd zerbrochen/
die Kirchen zu Newses/ durch die von Tettelbach / bezecht zu-
rück wallende Catholische Bawern/abscheülicher weis prophe-
nirt, die Geistliche offentlich geschändet vnd geschmehet / vnd
sonsten alles Leidts angethan / die zur Besoldung eines Pfarrers
zu Newses gehörige Weinberge / durch den Würzburgischen
Kellner zu Tettelbach mit Gewalt/ vnd zuhufft 40. in 50. Per-
sonen

sonen abgelesen/die Beer nach gedachtem Tettelbach hinwegge-
führt: Die darauf gekälterte drey Fuder Wein dem Armen
Pfarzer noch biß vff gegenwertige Stundi de facto vorenthal-
ten: Hingegen Ihme/sich dem Würzburgischen Decanae Tete-
telbach/wider daß herkommen/ zu unterwerffen / vnd ein gewies
Capitelgelde dahin zuliefern/ angesonnen worden. Dahero die
schöne Früchte dieses der Deputatorum Unfriedenschlusmes-
sigen pronuntiati, mit der Wehcklagenden Armen Leidhe
seußtzen/überflüssig zuverspitzen.

Weiln dann ex hastenus deductis offenbahr vnd am Tag/
wie hoch sich Brandenburg über diß excessiv vnd vnbillich De-
putatorum Conclufum zubeschweren/ wie hoch vnd greifflich
sie Deputati hierunter gefehlet / vnd vom Instrumento Pacis,
Kapf. Edictis, arctiori modo exequendi, præliminar: vnd
Haubt Reccels abgewichen/dahero Brandenburg sein Jus qua-
situm, vnerantwortlicher dingen/abgesprochen vnd entzogen.

Vnd es aber an deme/daß gegenwertiger Reichstag/zu völli-
ger execution, der noch vnerörterten restitution Sachen/
auch redressir: vnd emendirung / der biß dato hierunter be-
gangenen excessen vnd Fehler/angesehen.

Als bittet Brandenburg-Onoltzbach / alles oberzehlte / bey
sezigem Reichstag/in gebührende consideration zuziehen / vnd
es dahin zuvermitteln/damit daß vermeinte Conclufum Depu-
tatorum(sedoch den Vnderthanen an dem exercitio Augusta-
nae Confessionis ohne Schaden) cassirt, hingegen Branden-
burg/vermöß überflüssig erwiesenen facti Possessionis, vñus &
obfervantiæ, bey allen geklagte Pfarren/ohn weiter Vñfenthalt/
in Statum Anni 1624: 1. Januarij restituirt, einfolgig Würz-
burg/solcher Pfarren sich hinfüro nit weiter anzunehmen / noch
Brandenburg an dern Bestellung zuverhindern / oder zu turbi-
ren/sondern dabey allerdings ruhig verbleiben zulassen / auch des
rentwegen caution zuthun/respective inhibirt: vnd gebotten
werden möchte.



Benlag N. 1.

DESIGNATION.

Der jenigen Pfarren / vnd Geistlichen
Jurium, in dem possess, vel quasi, Brandenburg:
Dnolsbach am 1. Januarij 1624. vndispurirtlich gewesen / so
aber hernach von Würzburg mit Gewalt eingezogen vnd
reformirt worden/solchem nach dem restitution
bey Würzburg/vermög Friedensschlusses/
wider gesucht wirdt.

Dieses
auff'm
Berg.

Die Orths hat Brandenburg die Pfarren
Gerechtigkeit/vnd alles/so dem anhängig / von vnver-
denklichen Jahren vnd Nahmentlich von 1589. her-
gebracht/auch jederzeit ruhig exercirt / auff begebende fällt die
Pfarren vor sich/dahin geordnet vnd investirt, auch / dem her-
kommen nach/visitirt,vnd die Pfarren/nach belieben/transferirt
oder abgesetzt/ der letzte Evangelische Pfarren Georg Ludwig
Eodman/ist von Brandenburg Anno 1621. dahin gesetzt/wel-
cher auch der Pfarren vnverhindert vorgestand/bis am 16. Martij
1628. der Würzburgische Keller von Dettelbach mit vnter-
schiedlich Raifigen vnd andern bewehrten Mannen nach New-
ses gefallen/die Kirchen Gewaltthätig eröffnet vnd durch 2. mit-
geführte Mönchen daselbst erstmals den Catholischen Gottes-
dienst verrichten: darbey dem Evangelischen Brandenburgischen
Pfarren / sich ins künfftig der Pfarren zuweßern anbefehlen lassen/
welches dann geschehen / vnd der Evangelische Pfarren das
Pfarrenhaus/nest der Kirchen/raumen müssen/nachmahls auch die
Brandenburgische Vnderthanen so woln als die Würzburgische
zu besuchung des Catholischen Gottesdiensts mit vielen betrang-
nussen

nuffen genöthiget worden/massen solches die vorhandene weilaufige zwischen Würzburg vnd Brandenburg verhandelte acta ganz klar vnd vnter andern auch die von Brandenburg am 1. Jan. 1624. gehabte Possels vel quali Buchstablichen bezettigen/welcher Pfarr restitution dann hiemit/laut Fridenschlusses/von Rechts wegen begehrt wirdt.

In diesem Dorff hat Brandenburg von langen Jahren her 2.
ro vnd disput rlich hergebracht / neben dem daselbst sependen Ca- Wie-
tholischen Priester/auch einen Evangelischen Pfarrer dahin / an lands-
statt des zuvor da gewesen / also genannten Engelmessers / zu helm.
verordnen/massen der letzte Evangelische Pfarrer Wolff Strobel von Brandenburg Anno 1602. dahin gesetzt/welcher der Kirchen/vnverhindert Männiglichs/ vorgestanden/auch alle Pfarr actus, weils die Gemainds Lettche allzeit der Evangelischen Religion zugethan gewesen/ruhig exercirt.

Nit weniger ist eine Gemein zu Wielandshheim über 100. vnd mehr Jahr in Possels gewesen / einen Evangelischen Schulmeister vor sich zubesstellen / der die Jugend vnterrichtet vnd die Kirchen Schlüssel in handen gehabt/ Ist auch so woln wegen des Evangelischen Pfarrers als Schulmeisters einiger Eintrag nicht beschehen, biß den 1. Febr. Anno 1624. die erste turbation von Würzburg vorgangen: In dem seibig Domb Capitul ein Mandat zu Wielandshheim affigiren lassen / darinnen allen Domb Capittlischen Vnderthonen/Catholisch zu werden: Den andern Brandenburg-Schwarzenberg: vnd Ehenheimischen aber den neuen Calender anzunehmen/ vnd dem Evangelischen Pfarrer/fort zuziehen/zeit 3. Monath angeset / auch bald darnach dem Evangelischen Schulmeister seinen Dienst inner 4. Wochen zu quittiren anbefohlen worden.

Man hat sich aber solche newerung vnd turbation Brandenburgisch theils nichts hindern lassen/sondern die Possels farters continuiret, biß am 12. April 1627. der Würzburgische Keller zu

zu Jphosen/neben 6. Schönbergischen Keütern vnd Mousquetierern nach Wielandshelm kommen / den alten Krancken Pfarrer / vnd Schuelmeister / mit grossen Hochmuth / vnd Gewalt / noch selbigen Tags auß dem Flecken getrieben / die Kirchen versperret / vnd also das Evangelische exercitium gentslich abgeschafft: Nicht weniger der Gemainde alle übrige bey der Gottshaus Pfleg / Kirchen / vnd andere gehabte Jura genommen / dero aller restitution nunmehr / nachgetroffenem Friden / billich mit Recht / wegen der am 1. Jan: 1624. gehaltenen Landkundigen Possess, vel quasi, wider bey Würzburg gesucht wird.

3. 4.
Gültsch.
he in vnd
dessen Fi-
lial Hem-
mersheim

Beeder Orten ist Brandenburg in vnverdencklicher Possess vel quasi gewesen / einen Evangelischen Pfarrer von Vffenheim auß / so beede Kirchen zugleich versehen / dahin setzen zu lassen / massen dann auff Absterben des Pfarrers daselbst / Abraham Dinkel / so in Anno 1624. den 19. Sept. geschehen / sein Sohn Georg Abraham Dinkel / von Vffenheim / auß zum Pfarrer an beeden Orten sobalden investirt worden. Ist auch die geringste Turbation an beeden Orten nit vorgangen / bis den 29. Julij Anno 1625. ein Meß Priester zu Hammerßheim eingeschoben / vnd der Evangelische Pfarrer weggewiesen worden / vnd als diser sich darzu nit bequemen wollen / sondern sein Predig. Ambt nichts desto minder zuverrichten continuirt, Er Pfarrer mit Mousquetierern von Hemmerßheim geholt / vnd nach Würzburg geführt / daselbst auch im Thurn übel tractirt worden / dessen aber allen ungehindert / hat man sich ex parte Brandenburg der Possess vnd Gewähr nit entsetzen: Sondern die Kirchen actus durch die Brandenburgische: Verächte Geistliche jederzeit verrichten lassen / nachmals auch wider ein eignen Pfarrer / Samuel Bogten / dahin bestellet / vnd als diser / am 5. Octob. 1634. Verstorben / Ime Samuel Baufein / den 20. Jan. 1635. zum Successore an beeden Orten gegeben: Diser Letzte aber ist von Würzburg Anno 1635. den 10. Febr. wider vertriben:
vnd

Vnd beeden Gemainden ein Weß Priester vorgestellet worden.
vngedachtet nun Brandenburg wider die Possels bey Gülts-
heim recuperirt, vnd Anno 1641. den 4. April den jetzigen
Evangelischen Pfarzer / Simon Fischern dahin geordnet/wel-
cher auch noch dise Stund seinem Amte daselbsten abwartet/sind
ihme doch bald darauff von den Würzburgischen Deambten
über 14. Walter Betrandt an seinen Jährlichen Pfarz. einkunfts-
ten zu Dellingen vnd Hemmerßheim arrestirt vnd gesperrt wor-
den / dern auch noch biß anhero mit Haabhafft werden können.
Bey Hemmerßheimer Pfarz aber hat man biß dato der Possels.
noch entbähren müssen/dabey noch ferner diß zuLagen/ daß erst in
Anno 1641. der Cathol: Priester zu Dellingen als Pfarz Ver-
weiser zu Hammerßheim/das Alte Pfarzhaus alda abbrehen vnd
das Holz davon verbrennen / die Ziegel aber verkauffen lassen/
hingegen ihme von Würzburg ein bequemers Haus im Flecken
erkauft: so erst diß Jahr wider einem Innewohner von S. Burd-
hard Stifft verkaufft worden/daß also jetzt zu Hamerßheim kein
Pfarzhaus ist.

Vnd wird solchem nach von Brandenburg begehrt / weils
selbiges am 1. Jan. 1624. wie Landeskündig / beeder Orten noch
in Possels vel quasi der Pfarz bestellung vnd KirchenSakes
cum pertinentijs gewesen/daß ihme von Würtzburg die Pfarz
Hemmerßheim/so balden restituiert, nicht weniger dem Evange-
lischen Pfarzer zu Gültsßheim hinsüro die gewöhnliche Pfarz
intraden ferner unbesümmert vnd ungesperrt/gefolgt / vnd von
Würtzburg wider ein ander Pfarzhaus in die alte Statt dahin
gebauer/oder selbiger Priester/so es abgerissen/zu erbauung des-
sen angehalten werden möge.

Allda ist Brandenburg/neben den sambelichen Dorffs Herz-
schaften/jederzeit in possels gewesen/einen Evangelischen Pfar-
zer zu bestellen / massen man annoch solche behaubtet vnd das
Dorff den 24. Aug: 1645. von Mainbernheim auß / dern vor
Würzburg/in Anno 1637. beschehenen Turbation, vnd ge-
sperrt

Hofesfeld.

sperrten Pfarz intraden/von dem Catholischen jetzigen Pfarz
rer zu Rissingen/vngeachtet/auff des von Thunau/als vndispu-
tirlichen mit Dorffsheirn / mit Johann Conrad Wolsfarth ver-
sehen worden, der auch der Pfarz noch ordentlich vorsiehet / wird
also diß Orts an Würzburg gesucht/von alle Turbationen vnd
eingriffen bey der Pfarz hinsüro abzusichen / vnd dem Evange-
listischen Pfarzer sein Pfarz einkommen vi. bekunnt in. kü. luffig
geniessen zu lassen.

6.
Scher,
nau.

Diß Orts ist Brandenburg / ex Jure cello, von denen
von Stein / als vnwidersprechlichen Erb: vnd Dorffs Herrn
des Orts/in vnverdencklicher Possess der Pfarz bestellung gewes-
sen/bis Anno 1629. im Martio der letzte Brandenburgische
Pfarzer von Würzburg vertrieben/vnd durch die von Dettel-
bach ein Meß Priester hingesetzt worden: Wassen solche Pfarz
auch noch von Dettelbach/einkommenen bericht zu dern von
Stein gemeindt grossen beschwerdien vnd Widerwillen / versee-
hen wirdt. Repetirt also billich Brandenburg die Pfarz vnd
daß jenige / was sie diß Orts am 1. Jan. 1624. in richtigem Bes-
itz gehabt.

7.
Albeihofen.

Inn disem Dorff hat Brandenburg nit weniger die Pfarz
bestellung vnd Geistlichkeit richtig / über Menschen gedencken/
herbracht / auch vnturbire continuirt, bis Anno 1629 der
letzte Brandenburgische Evangelische Pfarzer so 17. Jahr das-
selbst gewesen/ von Würzburg vertrieben/vnd ein Meß Priester
hingesetzt worden.

8.
Maim,
stockheim.

Da hat Brandenburg ebenfalls die Pfarzbestellung über
Mannsgedencken vnd weiter hergebracht / auch solche ruhig
exercirt, bis Anno 1629. den 4. Martij der Evangelische
Geistliche/ Simon Stieber / aufgeschafft / vnd die Pfarz von
Würzburg reformirt worden.

9.
Nördel
See.

Diß Orts ist Brandenburg gleicher massen in ruhigem
Besitz des Kirchen Sazes vnd Pfarzbestellung jederzeit gelassen
worden/ bis Anno 1629. der Brandenburgische Evangelische
Pfarzer

Pfarrer verflohen/ vnd vom Keller zu Iphosen vnd Grossenlang-
heim ein Catholischer Priester hingesezt worden.

Nicht weniger ist diß Orts Brandenburg in unverdenck-
licher Besiz der Kirchen Bestellung vnd Pfarr Rechten gewes-
sen biß Anno 1629. der Evangelische Pfarrer Heinrich Krell-
ter fortgeschafft/ vnd ein Catholischer Weß Priester hincordnet
worden.

10.
Buch.
bronn.

Solchem nach so wol diser / als aller jesterzehlter Pfarren
restitution von Würzburg rechtmessig begehrt wird / mit dem
erbieten/ aller Orten die am 1. Jan. 1624. ex parte Branden-
burg gehabte Polseßs sobalden/ summarisch, sowohl mit denen
vorhandenen acten, vnd Documenten, als auch/ vff den unver-
hofften nothfall / mit denen noch lebenden Pfarr Kindern / vnd
Zeugen / zuerweisen/ hingegen man versichert / daß Würzburg
nimmermehr dartzun wirdt / daß in solchem termino des 1624.
Jahrs an einem von den erzehlten Orten/ ausser Wielandshheim/
wie oben vermeldt ein Catholischer/ oder von Würzburg bestellter
Pfarrer sich befunden habe.

Soviel die Pfarren Lipprißshausen vnd Psalzhaim/
item Herboldshheim/ Krautostheim vnd Ingolstatt betrifft/
welche auch alle am 1. Jan. 1624. mit Evangelischen Kirchen-
dienern besetzt gewesen / weiln Würzburg selbigen gemeindten
wider Evangelische Pfarrer/ soviel diß Orts wissend/ zugelassen/
als wird solches nit ferner geandert / sondern versichert man sich/
daß ihne ins künfftig der Religion wegen nichts widriges zuge-
muthet / sondern sie bey dem herkommen des 1624. Jahrs ruhig
gelassen werden sollen.

Lippriß-
hausen
Psalz-
heim
Herbold-
heim
Krautost-
heim
Ingol-
statt

Niernechst vnd nach dem daß Stiffe Würzburg vnd auch
resp. die Herren Graffen von Hachfeldt / dem Hauß Branden-
burg/ an Bestellung der Pfarr Kinderfeldt wider das herkommen
des 1624. Jahrs/ eintrag zu thun sich vndersehen / als ist man
auch derentwegen Coram D. D. Deputatis zu klagen bemächtig
damit es dann folgende bewandnuß hat.

E ij

Diese

Kinder-
feldr.

Diese Pfarz ist vber Hundert Jahr hero alzeit Evangelisch gewesen/wie noch diese Stundt / vnd hat es wegen der Pfarz bestellung dise gelegenheit / daß die von Rosenberg / als damahlige Innhaber des Guts Kinderfeld/jedesmahls einen Pfarzer an Brandenburg nominirt/vñ ad examen nach Onspach gestellt / dem man so dann das Pfarzlehen / welches vnstrittig Brandenburgisch/gelichen / vnd ihn durch den Decanum zu Vffenheim / vnd die Br : Beambte zu Ereglingen investirt, ein Pfarzer auch jedesmahl in daß Capitul Vffenheimgangen / vnd von darauß Visitirt worden.

Inn aller diser Pfarz iurium possess ist Brandenburg vber 100. Jahr/vnd nahmentlich auch am 1. Januarij 1624. notoriè gestanden/auch lang hernach vnd zu der zeit / als / nach absterben dern von Rosenberg/die HerrnGraffen zu Nassfeld solch Gut an sich gebracht/ dann / nach dem 1635. sich ein Vacanz bey der Pfarz begeben/hat der Nassfeldische verwalter zu Haldenberg Stetten wider ein Geistlichen/Namens Johan Morharden/mit einem Schreiben ins examen nach Onspach geschickt / vnd erinnet/daß die investitur von Brandenburg mit vorbewußt Nassfeldt vorgehen möge/so man auch nicht gestritten.

Als aber berürte Pfarz 1640. wider ledig worden / haben die Nassfeldische Beambte Brandenburg vbergangen/vnd/wider das alte herkommen / einen Pfarzer 1644. eignes willens hingesetzt/welches von Brandenburg gebührendt contradicirt worden/man auch Leglich mit Nassfeldt sich in tractaten eingelassen / vnd / vff ratification beederseits / die sache vffs alte herkommen widergerichtet/ auch nit gezweifelt / daß die genehmhaltung in einer so richtigen Sach gewiß erfolgen würdt / es ist aber solches zu ratificiren von Nassfeldt verweigert / vnd/daß man/zu präjudiz dem Stiff Würzburg / als in dessen dioces vnd ius Ordinariatús Kinderfeld gehörig were/in dergleichen ferner nit einwilligen köndte/vnd derentwegen es mit Würzburg austragen solte/geantwortet worden.

Wann

Wann es dann einmahl an deme/das Brandenburg Onols-
bach in possessione vel quasi aller oballegirter Pfarz juriurum
bey Rinderfeld vber 100. Jahr / vnd nahmentlich Anno 1624.
am 1. Januarij gestanden/aber erst Anno 1640. davon restitu-
irt worden.

Als wirdt nicht allein an Haxfeld die restitution obver-
standener massen vñ ratification hievor gedachter tractaten so-
balden/sondern auch an Würzburg Rechemessig begehrt/sich diß
Orts einiges juris Diocesani nit zu vntersängen / weilen ja
solches notoriè an Evangelischen Orten gar nit statt finde/vñ
ber daß in mehr als Hundert Jahren / von Würzburg sich diser
Pfarz nie angenommen / sondern Brandenburgische dessen bes-
tellung vnd vssicht lediglich zugestanden / dahero es sich erst jetzt
vmb soviel desto weniger dessen zu vndernehmen ; weniger Hax-
feldt von der billichmessigen restitution abzuhalten hat ic.

Salvo.&c.

NB. **S** Ach dē die Gräffliche Haxfeldische Rdtche sub dato
den 12. Augustij 1652. sich dieser Pfarz Rinderfeld
wegterelert/daß der Herr Feldmarschall Haxfelde
sich dises stritts begeben/vnd es an des prætensi Herrn Ordinarij
Churfürst. Gn. als Bischöffen zu Würzburg remittirt , sol-
chen nach man es diß Orts mit Würzburg allein zuthun; Als
würdt vmb soviel mehr vmb diser/wie auch der vorhergehendē be-
schwerden schleunige erörterung/dē Fridenschluß gemeß/gebett.

Brillag. N. 2.

Sachen Herrn Albrechten / Margggraffen
zu Brandenburg/ Onolsbach ic. Elegern/ Eines/ wider
Herrn Johann Philippsen Erzbischöffen zu Mainz vnd
Churfürsten / als Bischöffen zu Würzburg/ beclagten / andern
theils / die bestell : vnd anordnung des Pfarzfas / wie auch der
Pfarzer examen, ordination, Investitur, visitation, dann der
correction, ein : vnd absetzung / auch andere der Geistlichen Ju-
risdiction angehörige Jura , bey den Pfarzen zu Neuses auff
dem

dem Berg/Wielandßheim / Bälchsheim/ vnd dessen filial Hem-
 merßheim/ Hohenfeld/ Schemau/ Alberhofen / Rödelsee / Weins-
 stockheim vnd Buchbronn (dergleichen meinung es auch mit
 Rinderfeld hat) betreffend / wird / auff beeder theilen beschickenes
 schrifft: vnd mündliches anbringen / auch darauff erfolgte sub-
 mission, zu recht erkandt/ daß Hochgemelter Herr Marzgraff
 zu Brandenburg-Quasbach der präterindiren Pfarzbestell: vn-
 anordnung des Pfarzstokes / dann der Pfarzer Examinir: In-
 vestir: Ordinir: Visitir: Corrigir: ein: vnd absetzung / auch
 anderer in actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction an-
 hangender Actuum vnd iurium in obbenannten Dorffschafften
 vnd derselben Pfarzen/ vermög des Frideschlusses / keines wegs
 befügt oder berechtigt. Dahero sich deren zuenthaltten schuldig
 seye: Als wir dann Hochgedacht beclagte Ihre Churfürst: Gn:
 als Bischoffen zu Würzburg / von der angestellten Clag absol-
 viren, vnd erledigen. Jedoch solle den Vnderthanen/in gedach-
 ten Pfarzen/frey stehen/das Examen, Ordinationem, Investit-
 turam vnd andere obbenante actus jurisdictionis Ecclesiasticæ
 Ihrer der Augspurgische Confession zug: thant Pfarzern/so viel
 sie dessen Anno 1624 zuthun erweislich in gebrauch gewesen/
 bey ersgedachten Confessions Verwandte Ständen Consisto-
 tijs, oder Ministerijs, Jedesmals / wie / vnd bey weme es Ihnen
 beliebet ohne Obligation vnd Consequenz, zu suchen zubegehrt
 vnd vornehmen zu lassen / es were dann / daß sie sich mit Ihrem
 Lands Fürsten selbstn eines andern gewissen modi hierunter ver-
 gleichen thäten. Decretum & publicatum in Consilio Depu-
 tationis ad punctum executionis ex Cap. amnistie & grava-
 minum, die 5. Novembris Anno 1650.

Benlag N. 3.

Albrecht: cc.

S Nern Gne: Gruf zuvorn / Best vnd Hochgelahrt be-
 sonders Liebe vnd Liebe besondere / wir haben auß vnsers
 in Nürnberg subsistirenden Abgeordneten vnderthäniger
 rela-

relation mehrers verstandt was massē in unserer contra Wirt-
turg / wohlbefindter dargen / bishero gesuchten / vnd / inhalts der be-
fannter Lita restituenderū, zu gehöriger erörterung vnd execu-
tion, in primoterminalocirte restitutionssach / die Pfarz be-
stellung vnd andere Beneficij jura zu Neuses / Wielandshheim /
Schernard / Giltshheim / Hammershheim / Hefesfeldt / Rößelsee /
Mainstockheim / Buchbrenn / Althoven vnd Rindersfeldt / be-
treffend auf sein vielfaltig sollicitirn vñ anhaltē / auch am 19. hu-
jus jüngsthin pro & contra beschēd necessirē, vnd submittirn,
Ihr verwichenen Samstags / den 26. diß ein Conclusum publi-
cirt, vermēg dessin vns Ihr die / Crafft Fridenschlusses / Optimo
maximo jure wider begehrte Pfarzgerechtigkeiten / an den be-
nannten Orten / vermeintlich ab : benebenst gleichwol denen
Vnderthanen vnd Gemeindten das Augspurgische Confessi-
ons exercitium, wie sie es am 1. Jan. Anno 1624. gehabt / zuge-
sprechen / nit weniger Ihnen Freygestellt daß sie Ihre Pfarzer /
an welchen der benachbarten Evangelischen Consistorien sie
wollen Ordiniren vnd examiniren lassen mögen.

Gleich wie wir nun diß ewer Conclusum in deme / daß Ihr
benelsten vnderthanen vnd Gemeindten das in Anno 1624. ge-
habte Evangelische Religions exercitium wider zuerkenn-
vorberuhrtem Fridenschluß / Kayf. edicten præliminar vnd
Hauptrecess gemēß zu sein erachten / auch solches / in dero bestem /
in alweg acceptirn, Alß beschreibet vns hingegē nit ohne vrsach /
zum schriftten / wie Ihr doch vff dise frage / vnd jetzt erwehntem
Fridenschluß / Kayf. edictis, vnd Hauptrecess ē diametro
entgegen Lauffende gedanken kommen / daß Ihr / in dem ersten
theil solches ewro Conclusi, vnd / soviel vns betrifft / wider deren
klaren Tuschablichen inhalt / laut dessin / vnd sonderlich deß Art.
V. §. p̄uacunque Monasteria 9. in disem restitutionis nego-
tio, auch inter Status Imperij vff das bloße factum possessio-
nis, usum, obſervantiam & exercitium, so wir bey allen ein-
gangs benambsten Pfarzen genugsam / als Tuschwissendē Veri-
ficirt,

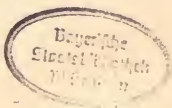
seint, vnd dargethan / zusehen gewesen / Euch durch die Würzburg-
gische in jetztermalen s. schon allerdinge verworfene vnd verbottene
nichtige exceptiones vnd praxtexten zu einem solchen vnbilligen wid-
rigen Concluso ableiten lassen / dann einmahl ist vnser petium vff ge-
dacht s. quacunq; Monasteria 9. vnwidersprechlich fundirt, in dem
darinnen einem jeden Stand diejenige Geistliche Jura so Er am 1. Jan.
1624. in possess vnd übung gehabt vnd zwar ohne einige praxtext, ra-
tiones oder Augred / wie selbe erdacht werden möchten / sonderlich mit
ausgedruckter Verwerffung der exception, quod parochia non sint de-
vel in territorio, restituirt werden sollen.

Disem è diametro zu wider / habe ihr kein bedenkens gehabt in ew-
rem nichtigen Concluso eir abschey vff solche vngültige praxtexten
zu wenden / vnd dern irrelevantz dem gennino sensui d. s. quacunq;
Monasteria pravalirn zu lassen / also von dem vero fundamento restitu-
tionis, vnd einfolgig quietis publicæ, so da ist factum possessionis,
usus & observantia Anni 1624. als die euch einig præscribirte Norma,
abzuweichen vnd vff die verbottene Nebenwege vnd frivolas exce-
ptiones cure reflexion zuehmen.

Wila dann diß ein solche sache / darinnen dem Instrumento pacis,
vnd zavorderist allerseits hohen Interessenten vnd paciscentium inten-
tioni schnurstracks zu entgegen gehandelt / auch ihnen ins Gesambt /
vnd sowohl vns / als andern Chur / Fürsten vnd Ständen des Reichs /
ein sonderbaher vnleidenlich newer gravamen zugezogen wirdt / darcin
wir in einige Weg nit gehelen / weniger der hierunter merelichen
periclitirendē Causæ comuni durch Vnverantwortliches stillschweigen
prajudicirn können: Als werden wir gemüßigt eingangs berührtem
Ewerm ergangenen Concluso, soviel darinnen vnserm Rechtmessigen
petito zu wider geschlossen, besten zu Contradicirn / selbiges also einē
excessum Commissionis, vñ Euch nimmermehr geziemende vnverant-
wortliche explication vnd mißdeutung des Friedenschlusses (in deme
Ihr nit vff daß factum possessionis, dessen Cognition Euch allein anbe-
fohlen / sondern vff die jura ipsa vnd dern qualitatem, mit angemasser
Interpretation des Instrumenti Pacis, welche doch niemande als den
paciscentibus selbstn gebühret / ewer abschey gerichtet) nit allein vns
bedeuten hohen Interessenten / sondern auch vns alle gebührende re-
media, an allen dienlichen Orten, per expressum zu reserviren vnd vns
zubehalten. Vnd möchrens Euch der Sachen Notzuffe nach nit ver-
halten / denen wir sonstn zu gn: willen geneigt Datum Onolzbach
den 28. Octobris 1650.

An die Reichs Deputatos.

F I N I S.



Augustanæ Confessionis Statutum fuisse dicantur, &c. Item
v. omnia quoq; ibi:

Quodd si quoq; Augustanæ Confessionis addicti, in
ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis, dicto anno dieq; &
Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis, Jura præ-
sentandi, visitandi, inspectionis, corrigendi &c Habuerunt:
item Parochos præpositos ibi aluerunt, Jura ista illis facta,
testaq; mancant.

Dabey Würzburg nit laugnen können / daß so wohl in die
Unterthanen daß exercitium Augustanæ Confessionis, in
dicto Anno 1624. am 1. Jan: notoriè gehabt/also auch Bran-
denburg in plenario exercitio der Pfarz Bestellungen/ vnd al-
ler anderer Jurium Parochialium, eodem anno & die, ge-
standen/doch hat man sich/Würzburgischen theils / vff etlich an-
dere liederliche exceptiones vnd außflucht gelegt.

Nahmentlich 1. Daß Brandenburg kein veram posses- 1.
sionem allegirn könnte / weiln selbige Pfarz bestellungen nur
actus meræ & liberæ facultatis gewesen/in deme die Dorff-
schafften quæstionis kein eigin Consistorium gehabt / also auß
freyen willen bey Brandenburg die Pfarz gesucht.

So seyen vors andere solche Pfarzen im Würzburgischen 2.
Territorio, vnd gebühre Brandenburg nit/ in alieno territo-
rio, sich Frembder Unterthanen / oder einiger Geißlichkeit an-
zunehmen/ neben etlichen mehr frivolis Argumentis.

Diesem aber ist so balden von Brandenburg geantwortet
vnd entgegen gesetzt/ daß die quæstio circa actus meræ facul-
tatis, hier gar nit zu attendiren / dann solche nit allein dem Fre-
denschluß/ arctiori modo exequendi, præliminar: vnd Haupt-
Recess, so alle vom nudo facto possessionis, vsu & obseruan-
tiâ Anni 1624. reden/zu wider/dahero so balden zu Nürnberg/
bey allen Reichs- Collegijs, verworffen / vnerachtet Catholici
damit durchzutringen/ vnd / vermittelst dern eine remission ad

Comitia zuerhalten / vermeint; sondern militire auch wider
Brandenburg gar nit / dann so balden durch Documenta vnd
attestationes erwiesen worden / das Brandenburg Jure pro-
prio & suo, vnd gar nit ad Instanciam Subditorum, die Pfar-
rer verordnet/ vnd Pfarz Jura exercirt; So seye auch 2. die
quæstio de territorio hujus loci gar nit/ dann / vermög d: §.
quæcunq; Monasteria, 9. sey solches verworffen/ ijs verbis:
non obstante, quod talia bona mediata non de: vel in Ter-
ritorio Augustanæ Confessionis Statuum fuisse dicantur:
So geschehe man auch nit/ das Würzburg/ an geklagten Orten/
das Territorium habe: sondern sein allerley Herrschafft Hin-
dersassen/ da Würzburg nichts/ als etwann über ein vnd andern/
dero aigen Vnderthanen/ zubefehlen / darzu sey / vermög Kay:
edicti vnd arct: modi exequendi, auch interims: vnd Haupts
Recess, in diesem Judicio Depp: nichts als daß factum pos-
sessionis, usus & observantia, also Summarissimum posses-
sorium zu ventiliren / daher von keinen qualitatibus posses-
sionis, sive usus & exercitij (so auß Petitorium oder Posses-
sorium plenarium gehörig / aber in hoc puncto Gravami-
num allerdinge auffgehoben vnd annullirt) zureden.

In dieser Sach nun haben erstlich Herrn Deputati, vff
ein interims expediens gesonnen/ vnd / vermittelt eines Con-
clusi, sub dato ^{28. Julij.} 7. Aug. 1649. es dahin zu stellen vermeint / daß
ex parte Anspach daß exercitium illorum actuum Pa-
rochialium, so weit selbige coram Deputatis, in Continenti
erwiesen werden können/ biß vff künfftigen Reichstag/ also vorge-
hen möge/ beede theil aber des endlichen endscheidts/ vff erwehnt-
en Reichstag (wohin die Haupts quæstio circa Actus liberæ
Facultatis vermeintlich außgestellt) erwarten / Indessen solch
interims factum, keinem theil / an seinen Rechten prejudicir-
lich sein: noch einige Possess constituiren solle &c. Nach dem aber
Drath

Brandenburg solches/als wissenlich wider Instrumentū Pacis
Kayf. edicten/arctiorem modum exequendi,vnd interimis-
Recess, lauffende/ nicht acceptiren wollen / sondern sich deren
klaren disposition gehalten/dahero / nach erfolgtem Nürnberg-
gischen Haupt-Recess, auch beliebter Lista restituendum,
dieser Psaren restitution, bey den Deputatis gesuchte werden
müssen/also nach vielen/Brandenburgischen theils/beschehenen
Sollicitiren/beede Abgeordnete am 19. Octobris 1650. coram
Deputatis, zu mündelicher Handlung gelassen / da dann pro &
contra, die fundamenta & rationes nochmahl vernommen /
vnd endlich beederseits ad sententiam submitirt. Dann
am 26. Octobr. hernach vff wider erscheinen / in beeder Par-
teyen beysein/ das Conclusum Deputatorum, sowohl wegen
obgedachter von Würzburg post 1. um Januarij 1624. de
facto reformirter Zehen: als auch in specie/ratione der Psar-
Kinderseide/ des Inhalts/ publicirt worden / wie N. 2. mehr.
N. 2.
vers/vnd in formâ befindlich.

Gleichwie nun der Brandenburgische Abgeordneter / sich
ehe Himmel einfallens / wie man sagt/als dergleichen vnverhoff-
ten/dem Instrumento Pacis, Kayf. edicten, arctiori modo
exequendi,præliminar: vnd Haupt-Recess allerdings zuwider
lauffenden Urtheils / versehen / also ist selbiger so balden / ohn
Wortsprechen/abgetreten/der Würzburgische aber hat das je-
nige/so Würzburg vorstendig/acceptirt, im übrigen / was den
Vnderthanen zugeeignet/das solches nit anderst/als Secundum
Instrumentum Pacis, zuverstehen / bezeüget. So balden nun
gnädiger Herrschafft Brandenburg / von solchem gang vnver-
mutheten verlauff / vnderthenige relation beschehen / haben sie
solches höchstens zu gemüth gezogen / vnd ob sie sich gleich eines
theils erinnern/ das/vermöß Interims: vnd Haupt-Recesses/
einige Contradiction, wider das jenige / so Deputati, Secun-
dum

N. 3.

zum Instrumentum Pacis, nach Inhalt desselben / vnd demselben gemess / decidirt werden / nit statt greiffen / sondern null vnd nichtig sein soll / so haben sie aber dabey wider considerirt, daß solches nur in terminis, wo Deputati secundum præscriptum & literam Instrumenti Pacis, vnd Haupt-Recesses, vnd nit contra sprechen / also Ihrer Commission mißbrauchen / angesehen / dahero vnmöglichliche Protestation vnd contradiction sub N. 3. eingewandt / vnd sich super nullitate & iniquitate notoriâ, alle Noturfft / sonderlich auff damahls bestanden: vnd setzt Innsiehenden Reichstag / reservirt. ¹⁰⁰³

Demnach / außtsetzt erzehltem Verlauff / jedermann von vneingenommenen affecten, gleich vnter Augen selblicher / wie sehr vnbillig / dem Instrumento Pacis, Kay. edicten / arctiori modo exequendi, præliminar: vnd Haupt-Recess zu wider / diese Deputati in solchem Ihrem Concluso verfahren / in deme Sie das / an seiten Brandenburg / vnd disputirliche factum Possessionis, vsum & observantiam Anni 1624. im wenigsten attendirt, sondern sich auß andern übel fundirten impressionibus, zu dergleichen höchstpræjudicirlichen Sententz / bewegen lassen / zumahl aber hierinn die vffgehabte Reichs Commission mercklichen excedirt, in deme sie nit ad literam Instrumenti Pacis, vnd Haupt-Recess, per consequens ad nudum factum Possessionis, vsum & observantiam Anni 1624. gegangen / sondern selbige eigens willens / ihrer einbildung vnd übel gefassem Wahn nach / zu interpretiren sich nicht entblödet / so doch als ein / ihnen nimmermehr zugelassenes: sondern den allerseits hohen Herrn Paciscentibus, Vigore Instrumenti Pacis, Art. V. §. 17. §. 20. Vers: Visitatio. Art: 8. §. gaudeant. ibi: præsertim ubi LL. ferendæ, vel interpretandæ, allein reservirtes Werck / von ihnen nullo modo justificirt werden / kan / sondern vff lauter nulliteten hinauff laufft. ¹⁰⁰⁴

Dann